



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung zum Behördenreglement

vom 6. Dezember 2005 (Stand am 10. März 2009)

Verordnung zum Behördenreglement

vom 6. Dezember 2005 (Stand am 10. März 2009)

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf das Behördenreglement vom 24. Mai 2004,

folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber nebenamtlicher Funktionen.

² Mitarbeitende im Sinne des Personalreglements haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn die Tätigkeit in einer Behörde oder Kommission sowie die Ausübung eines kommunalen Nebenamtes zu ihrem Stelleninhalt gehört.

³ Die Verordnung regelt

- a. den Auslagenersatz und
- b. die Vergütungen für ausserordentliche Beanspruchungen.

B. Auslagenersatz

§ 2 Spesen

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber einer nebenamtlichen Funktion haben Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Auslagen, die ihr oder ihm aufgrund eines Einsatzes in dieser Funktion ausserhalb des Gemeindegebietes entstehen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen.

§ 3 Verpflegung und Unterkunft

¹ Muss aufgrund der Wahrnehmung einer amtlichen Funktion eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf folgende Pauschalabgeltung:

- a. Mittagessen: CHF 25.--
- b. Nachtessen: CHF 35.--

² Für auswärtige Übernachtungen (inkl. Frühstück) werden die effektiven Kosten vergütet.

§ 4 Reisen

¹ Für Reisen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einer Behörde, Kommission oder aufgrund einer nebenamtlichen Funktion sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

² Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.

³ Muss die Person das Privatfahrzeug zur Erfüllung einer amtlichen Verpflichtung benützen, so entsteht ein Anspruch auf folgende Kilometerentschädigung:

- a. Motorwagen: CHF 0.60
- b. Motorrad: CHF 0.25

§ 5 Kontrolle und Auszahlung

¹ Das Präsidium bzw. der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementchefin überprüft und visiert die Spesenabrechnungen.

² Die Auszahlung der Auslagen erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

§ 6 Auslagenersatz für das Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erhält anstelle einer Vergütung der effektiv anfallenden Auslagen für Spesen, Verpflegung und Unterkunft sowie Reisen eine monatliche Spesenpauschale von CHF 400.00.

§ 7 Auslagenersatz für die übrigen Gemeinderatsmitglieder

Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erhalten anstelle einer Vergütung der effektiv anfallenden Auslagen für Spesen, Verpflegung und Unterkunft sowie Reisen eine jährliche Pauschale von CHF 640.00 für Reisespesen und CHF 360.00 für Büros pesen.

C. Ausserordentliche Beanspruchungen

§ 8 Grundsatz

¹ Als ausserordentliche Beanspruchungen im Sinne von § 5 Behördenreglement gelten Tätigkeiten, die nicht durch die Jahresgrundvergütung oder eine Vergütung nach Zeitaufwand (Sitzungsgelder) entschädigt werden, wie insbesondere Arbeiten im Auftrag der Kommission oder der Behörde gemäss Protokollbeschluss.

² Für ausserordentliche Beanspruchungen werden gemäss Abrechnung Stundenentschädigungen nach Massgabe des ordentlichen Sitzungsgeldes ausgerichtet.

³ Mit der Jahresgrundvergütung sind abgegolten:

- a. ...¹
- b. ...²
- c. Vorbereitung und Teilnahme an Besprechungen, öffentlichen Veranstaltungen und Anlässen von Bund, Kantonen und Gemeinden, von Zweckverbänden und privaten Institutionen;³

¹ Aufgehoben durch V vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009

² Aufgehoben durch V vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009

- d. Repräsentationspflichten;
- e. Leistungsaufträge.

§ 9 Schulräte

¹ Für die Mitglieder der Schulräte gelten als ausserordentliche Beanspruchung die folgenden Tätigkeiten, sofern diese nicht bereits durch die Jahresgrundvergütung als abgegolten gelten:

- a. Teilnahme am Lehrerkonvent und
- b. Teilnahme am Informationsabend über die Einschulung in den Kindergarten und die Primarschule.

² Für Vertretungen mit beratender Stimme gilt § 1 Abs. 2 sinngemäss.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a. § 13 der Vollzugsverordnung zum Reglement betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 27. Februar 2001⁴
- b. §§ 8, 9, 10 und §11 der Vollziehungsverordnung zum Feuerwehreglement vom 7. November 1989⁵

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Pratteln, 6. Dezember 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

³ Änderung durch V vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009

⁴ Ord. Nr. 01.06.01

⁵ Ord. Nr. 06.01.01

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
10. März 2009	01.08.01	Titel und § 8 Abs. 3	1. Mai 2009